Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9428**
14. Wahlperiode 12. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9029 –

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Gerhard Schüßler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/9061 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung)

A. Problem

Beide Gesetzentwürfe sehen die vollständige Einkommensteuerbefreiung freiwillig gezahlter Trinkgelder vor. Die Koalitionsfraktionen begründen ihren Gesetzesantrag damit, dass die steuerliche Belastung im Niedriglohnsektor – vor allem in Dienstleistungsberufen, bei denen Trinkgelder traditionell einen wichtigen Bestandteil der Entlohnung darstellten – mitursächlich für die Nichtausschöpfung des Beschäftigungspotenzials seien. Zudem sei die Gleichmäßigkeit der geltenden Besteuerung von Trinkgeldern in der Praxis mit schwierigen Vollzugsproblemen und hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Fraktion der FDP hingegen argumentiert, dass die Rechtsauffassung zur Besteuerung solcher Trinkgelder überholt sei, weil freiwillig gewährte Trinkgelder nicht als zusätzliches Entgelt für die erhaltene Dienstleistung gewährt würden, sondern als Ausdruck der Zufriedenheit mit der Qualität der Dienstleistung, die ausschließlich an die Person des Dienstleistenden gebunden sei. Sie führt gleichfalls die in diesem Bereich bestehende Vollzugsproblematik an, aufgrund derer die Gleichheit der Besteuerung nicht gewährleistet sei.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen in der vom Ausschuss veränderten Fassung. Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen in der Ausschussfassung

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP.

D. Kosten

Steuermindereinnahmen von etwa 6 Mio. Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9029 mit der Maßgabe anzunehmen, dass in Artikel 1 der § 3 Nr. 51 folgende Fassung erhält: „Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist.“,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9061 abzulehnen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller, Heinz Seiffert, Carl-Ludwig Thiele und Dr. Barbara Höll

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der **Gesetzentwurf** der Koalitionsfraktionen zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern – **Drucksache 14/9029** – und der **Gesetzentwurf** der Fraktion der FDP zur Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung – **Drucksache 14/9061** – sind dem Finanzausschuss in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 zur federführenden Beratung sowie den Ausschüssen für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Tourismus zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 5. Juni 2002 mit den Vorlagen befasst. Im Finanzausschuss sind die Gesetzentwürfe am 5. und 12. Juni 2002 behandelt worden.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9029

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen bezieht sich auf die geltende Rechtslage und ständige Rechtsprechung zur Trinkgeldbesteuerung, derzufolge Trinkgelder, die Arbeitnehmer von dritter Seite erhalten, als Arbeitslohn grundsätzlich steuerpflichtig sind, soweit sie einen Freibetrag von 1 224 Euro überschreiten. Da diese Besteuerung eine Belastung des Niedriglohnsektors darstelle und nur mit großem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden könne, sollten ohne eine Infragestellung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Lohnbegriff Arbeitnehmertrinkgelder in vollem Umfang steuerfrei gestellt werden.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9061

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP erklärt die herrschende Rechtsauffassung von freiwillig gezahlten Trinkgeldern als Lohnbestandteil für überholt, weil solche Trinkgelder nicht als zusätzliches Entgelt für die erhaltene Dienstleistung gewährt würden, sondern als Ausdruck der Zufriedenheit mit der Qualität der Dienstleistung, die ausschließlich an die Person des Dienstleistenden gebunden sei. Die Fraktion der FDP führt gleichfalls die in diesem Bereich bestehende Vollzugsproblematik an, aufgrund derer die Gleichheit der Besteuerung nicht gewährleistet sei. Sie schlägt daher eine Änderung des Einkommensteuergesetzes in dem Sinne vor, dass freiwillig gezahlte Trinkgelder keinen Lohn darstellen und somit keiner Besteuerung unterliegen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9029

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der FDP.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, den geltenden § 3 Nr. 51 EStG in der Weise zu ändern, dass in dieser Vorschrift die Worte „, soweit sie 1 224 € nicht übersteigen“ gestrichen werden, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt worden. Diesen Änderungsantrag hat die Fraktion der CDU/CSU wie folgt begründet:

„Nach bisheriger Rechtslage sind Trinkgelder, die Arbeitnehmern von Dritten gezahlt werden, steuerpflichtig, soweit sie einen Freibetrag von 1 224 E im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Um zukünftig eine vollständige Befreiung von Trinkgeldern zu erreichen, wird der letzte Halbsatz (Begrenzung auf 1 224 Euro) aus der bisherigen Gesetzesfassung gestrichen. Damit sind sämtliche Personengruppen, die bisher unter die Freibetragsregelung gefallen sind, zukünftig bei der Annahme von Trinkgeldern von der Steuer freigestellt.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfolgt also keine Einschränkung der Steuerbefreiung auf Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstleistung von Kunden oder Gästen freiwillig und zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, den diese für die erhaltene Leistung zu zahlen haben. Die Einschränkung hätte zur Folge, dass unter anderem folgende Personengruppen nicht mehr unter die Steuerbefreiung fallen würden und damit gegenüber der bisherigen Rechtslage schlechter gestellt wären:

- *Trinkgelder an Arbeitnehmer des Handels wie z. B. Verkaufsfahrer oder Verkaufspersonal, da diese Trinkgelder nicht anlässlich einer Dienstleistung gewährt werden,*
- *Trinkgelder an Krankenhauspflegepersonal von Angehörigen der Patienten, da Angehörige von Patienten nicht Kunden oder Gäste des Krankenhauses sind,*
- *Trinkgelder an Postboten sowie Trinkgelder von Mitgliedern eines Automobilvereins an Pannenhelfer, da diese Trinkgelder nicht zusätzlich zu einem Betrag gegeben werden, den Kunden für die erhaltene Leistung zu zahlen haben. Vielmehr erhalten diese Arbeitnehmer die Trinkgelder von Leuten, die für die Hauptleistung nichts zu zahlen haben, weil diese unentgeltlich ist oder von anderen bezahlt wird.*

Um die beispielhaft aufgezählten Personengruppen zukünftig nicht schlechter zu stellen, wird in der bisherigen Formulierung in § 3 Nr. 51 EStG lediglich die Begrenzung auf 1 224 Euro gestrichen. Damit sind sämtliche Trinkgelder, die von Dritten gezahlt werden, von Steuer freigestellt.“

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

b) Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9061

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung der beiden Gesetzentwürfe im federführenden **Finanzausschuss** hat die Fraktion der CDU/CSU zunächst zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag eingebracht, der darauf abzielte, auf die in dieser Gesetzesvorlage vorgesehene Formulierung zur Änderung des § 3 Nr. 51 EStG zu verzichten und stattdessen in der geltenden Fassung dieser Vorschrift die Begrenzung der Steuerfreiheit von Trinkgeldern auf 1 224 Euro zu streichen. Diese Formulierung stelle sicher, dass sämtliche von Dritten gezahlte Trinkgelder an Arbeitnehmer von der Steuer freigestellt werden. Begründet hat die Fraktion der CDU/CSU diesen Antrag damit, dass nach dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen bestimmte Personengruppen nicht mehr unter die Steuerbefreiung fielen und dadurch gegenüber dem geltenden Recht schlechter gestellt würden. Beispielhaft dafür hat sie angeführt: Trinkgelder an Arbeitnehmer im Handel wie Verkaufsfahrer oder Verkaufspersonal, da solche Trinkgelder nicht anlässlich einer Dienstleistung gewährt würden; Trinkgelder an Krankenhauspflegepersonal von Angehörigen von Patienten, da Angehörige von Patienten nicht Kunden oder Gäste des Krankenhauses seien; Trinkgelder an Postboten sowie Trinkgelder von Mitgliedern eines Automobilvereins an Pannenhelfer, da solche Trinkgelder nicht zusätzlich zu einem Betrag gewährt würden, den Kunden für eine erhaltene Leistung zu zahlen haben.

Die Koalitionsfraktionen haben die Auffassung vertreten, dass ihr Gesetzentwurf eine praxisnahe Definition des Begriffs „Trinkgeld“ beinhalte. Demgegenüber wolle die Fraktion der CDU/CSU mit dem genannten Änderungsantrag auf eine solche Definition verzichten und lediglich den bisherigen Freibetrag von 1 224 Euro aufheben. Dies könne jedoch insofern unerwünschte Folgen nach sich ziehen, als eine Tendenz zum Ersatz regulärer Lohnleistungen durch Trinkgelder ausgelöst werde. Die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehene Formulierung vermeide dies. Sie umfasse entgegen der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU auch die von dieser genannten Fälle.

Gleichwohl haben sich die Koalitionsfraktionen bereit erklärt, die von ihnen in ihrem Gesetzentwurf für § 3 Nr. 51 EStG vorgesehene Formulierung in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zu überarbeiten, um den von der Fraktion der CDU/CSU geäußerten Bedenken ggf. Rechnung zu tragen. Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist folgender Änderungsantrag, der nachstehende Neufassung des § 3 Nr. 51 EStG vorsieht: „Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben worden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist.“ Diese Formulierung soll Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gesetzes vermeiden.

Dieser Änderungsantrag ist zunächst von den Koalitionsfraktionen allein im Ausschuss eingebracht worden. Insbesondere die Fraktion der CDU/CSU, aber auch die Fraktionen der FDP und PDS haben gegen dieses Vorgehen nachhaltig protestiert, da der Änderungsantrag interfraktionell erarbeitet worden sei. Dieser sei überhaupt erst entstanden, weil die Fraktion der CDU/CSU Defizite an der im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Gesetzesformulierung kritisiert habe. Ein gemeinsam formulierter Änderungsantrag müsse im Ausschuss auch gemeinsam eingebracht werden. Die Koalitionsfraktionen haben darauf bestanden, diesen Änderungsantrag nicht interfraktionell zu stellen. Zur Begründung dafür haben sie zum einen erklärt, dass dieser Antrag auf der Formulierung im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen basiere. Zum anderen haben sie angeführt, dass die Fraktion der CDU/CSU bei der Beratung der Problematik zu „Basel II“ gleichfalls die Gemeinsamkeit verlassen habe, indem sie einen eigenen Antrag eingebracht habe, obwohl ein gemeinsamer Antrag vereinbart worden sei. Diese Argumentation hat die Fraktion der CDU/CSU mit dem Argument zurückgewiesen, dass sie ihren Antrag zu „Basel II“ gestellt habe, bevor ein gemeinsamer Antrag dazu eingebracht worden sei.

Da die Koalitionsfraktionen es abgelehnt haben, den genannten Änderungsantrag als gemeinsamen Antrag einzubringen, haben sowohl die Fraktion der CDU/CSU als auch die Fraktion der FDP als auch die Fraktion der PDS die Formulierung dieses Änderungsantrags wortgleich als jeweils eigenen Änderungsantrag eingebracht. Bei der Abstimmung über die vier identischen Änderungsanträge ist der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommen worden. Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS sind bei Stimmenthaltung der Koalitionsfraktionen und Zustimmung der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS ebenfalls angenommen worden. Die Koalitionsfraktionen haben ihre Stimmenthaltung damit begründet, dass über den Sachverhalt mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bereits entschieden worden sei. Ein vor der Abstimmung über die vier Änderungsanträge gestellter Antrag der Fraktion der PDS, diese vier Anträge zu einem gemeinsamen Antrag zusammenzuführen und darüber abzustimmen, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt worden.

Ihren Änderungsantrag, in § 3 Nr. 51 EStG den Freibetrag von 1 224 Euro zu streichen, so dass sämtliche von Dritten gezahlte Trinkgelder an Arbeitnehmer steuerbefreit würden, hat die Fraktion der CDU/CSU zurückgezogen.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 14/9029 – unter Einbeziehung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen ist vom Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen worden. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 14/9061 –, über den zuvor abgestimmt worden ist, ist mit den Stimmen der Koa-

litionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt worden.

Zur Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung haben die Koalitionsfraktionen erklärt, die beschlossene Neufassung des § 3 Nr. 51 EStG sei deshalb wichtig, weil sie eine klare Abgrenzung zwischen Arbeitsentgelt und Trinkgeld sicherstelle. Diese Formulierung mache deutlich, das reguläres Arbeitsentgelt nicht steuerlich vorteilhaft durch Trinkgeld ersetzt werden könne. Diese Gefahr hätte bestanden, wenn lediglich der geltende Freibetrag von 1 224 Euro gestrichen worden wäre, so wie es der erste Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vorgesehen habe. Das Ziel, ohne Rechtsanspruch gezahlte Arbeitnehmertrinkgelder von der Besteuerung freizustellen, wäre sicher auch mit der im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ursprünglich vorgesehenen Neufassung des § 3 Nr. 51 erreicht worden, doch sei die Neuformulierung hilfreich, weil sie klarstellend sei. Zu begrüßen sei, dass der beschlossene Gesetzentwurf von allen Fraktionen getragen werde. Es sei jedoch zu betonen, dass die Initiative dazu von den Koalitionsfraktionen ausgegangen sei.

Die Fraktion der CDU/CSU hat darauf verwiesen, dass sie im Deutschen Bundestag in dieser Legislaturperiode mehrfach Initiativen zur steuerlichen Entlastung von Trinkgeldern ergriffen habe. Diese seien jedoch von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden. Es sei zu begrüßen, dass die Koalitionsfraktionen ihre Haltung in dieser Frage nunmehr geändert hätten. Zu begrüßen sei gleichfalls, dass durch die vom Ausschuss empfohlene Steuerbefreiung steuerlichen Grauzonen in bestimmten Branchen künftig der Boden entzogen werde. Die alleinige Einbringung des gemeinsam erarbeiteten Änderungsantrags zu § 3 Nr. 51 EStG durch die Koalitionsfraktionen hat die Fraktion der CDU/CSU nachhaltig kritisiert.

Die Fraktion der FDP hat die Auffassung vertreten, dass die Steuerbefreiung von Trinkgeldern in dieser Legislaturperiode vor allem von ihr und insbesondere ihrem Abgeordneten Ernst Burgbacher vorangetrieben worden sei. Sie hat dazu auf die von ihr im Deutschen Bundestag – neben dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9061 – eingebrachten Gesetzentwürfe verwiesen, die von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden seien. Wenn diese ihre bisherige Position in dieser Frage positiv verändert hätten, sei dies nur zu begrüßen. Die empfohlene Steuerbefreiung freiwillig gezahlter Trinkgelder sei eine wichtige Maßnahme zugunsten der Tourismusbranche, die ein bedeutender Wirtschaftsfaktor sei und mehr Arbeitnehmer beschäftige als z. B. die Automobilbranche. Die Fraktion der FDP hat ihre Ansicht unterstrichen, dass freiwillig gezahlte Trinkgelder keinen Arbeitslohn, sondern Schenkungen des Leistungsempfängers an den Arbeitnehmer darstellten, die weder der Steuerpflicht noch der Sozialversicherungspflicht unterlägen.

Die Fraktion der PDS hat erklärt, dass sie das Anliegen, Trinkgelder von der Besteuerung freizustellen, seit Beginn dieser Legislaturperiode unterstützt habe. Sie habe dabei allerdings betont, es müsse vermieden werden, dass Trinkgelder in bestimmten Bereichen als Lohnergänzung mit der Folge entsprechend geringerer regulärer Löhne angesehen würden. Zu begrüßen sei, dass die Koalitionsfraktionen ihre bisher ablehnende Haltung zu einer Steuerbefreiung von Trinkgeldern revidiert hätten. Auch die Fraktion der PDS hat kritisiert, dass es die Koalitionsfraktionen abgelehnt haben, den gemeinsamen erarbeiteten Änderungsantrag interfraktionell einzubringen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Jörg-Otto Spiller	**Heinz Seiffert**	**Carl-Ludwig Thiele**	**Dr. Barbara Höll**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333